

FINANZORDNUNG
der
Abteilung Freizeitsport
des
1. VfL FORTUNA Marzahn e.V.

vom 25.10.2018

1. Grundsätze

1.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr zum Erwerb der Mitgliedschaft im 1. VfL FORTUNA Marzahn e.V. ist nach der erfolgten Aufnahme zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr beträgt je beantragende Person 15,00 €.

Die Aufnahmegebühr wird in der jeweiligen Gruppe vereinnahmt und über die Kostenbeteiligung des folgenden Halbjahres dem Abteilungskonto gutgeschrieben. Der Kassenwart der Abt. Freizeitsport überweist die Aufnahmegebühr im Januar des Folgejahres satzungsgemäß an das Vereinskonto.

1.2. Mitgliedsbeiträge

Die Mindestbeiträge sind gemäß Beschluss des Präsidiums des LSB Berlin vom 31.10.1997 mit Wirkung vom 01.01.1999 wie folgt festgelegt:

- Kinder und Jugendliche: 4,60 € / Monat
- Erwachsene: 6,90 € / Monat

Die Beitragshöhe wird wie folgt abteilungsintern festgelegt:

Erwachsene:	9,00 €
Kinder, Jugendliche, Azubis, Rentner	8,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem laufenden Monat, in dem der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft gestellt wurde, erhoben. Maßgebend ist das Datum der Beantragung laut Aufnahmeantrag.

In Gruppen, die durch außergewöhnliche Belastungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes wie z.B. Miete der Sportstätte, ... kein wirtschaftliches Verhältnis bei Aufwendungen und Erträgen erreichen, dürfen die o.g. Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Kostendeckungsprinzips erhöhen.

Auszug: Satzung des 1.VfL FORTUNA Marzahn e.V., §5 Abs. 4

Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ruhenden Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag im laufenden Jahr an den zuständigen Vorstand der Abteilung ein zureichen. Der Vorstand entscheidet und informiert das betreffende Mitglied. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht. Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag an den zuständigen Vorstand der Abteilung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Während der ruhenden Mitgliedschaft ist es dem Teilnehmer zum Testen der Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft erlaubt, zu den Konditionen eines Nichtmitgliedes am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Kassierung erfolgt halbjährlich, d.h. z.B. 54,- € bzw. 48,- € pro Halbjahr. Bei einer Jahres- Beitragszahlung bis zum 31.01. des laufenden Jahres wird der Beitrag für 11 Monate (z.B. 99,-€ bzw. 88,-€) berechnet. Es erfolgt **keine** Rückerstattung von Beiträgen.

1.3. Probetraining

Jedem Sportinteressierten wird ein dreimaliges kostenloses Schnuppertraining eingeräumt. Während dieser Zeit ist er über den Rahmenvertrag des Landessportbundes Berlin (Unfall, Haftpflicht) versichert. Danach muss eine Entscheidung zur Vereinszugehörigkeit getroffen werden.

1.4. Kostenbeitrag für Sondermaßnahmen

Für Maßnahmen oder Veranstaltungen, bei denen eine Beteiligung der Mitglieder in deren freien Willensentscheidung liegt (Ferienfahrten, Exkursionen, Festlichkeiten aller Art), können der Verein und seine Abteilungen einen Kostenbeitrag erheben.

1.5. Gebühren für Nichtmitglieder

Für die Teilnahme an den Trainingseinheiten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Trainingsinhalten und den Kosten – Nutzen - Faktoren. Der **Mindestsatz pro Trainingseinheit beträgt 3,- €**. Nichtmitglieder sind **nicht** über den Rahmenvertrag des Landessportbundes Berlin (Unfall, Haftpflicht) versichert und müssen **nachweispflichtig** mit Formular: "Versicherungsschutz für Nichtmitglieder Vordruck" alle 2 Jahre darüber informiert werden.

Entstehen der jeweiligen Gruppe außergewöhnliche Belastungen sh. Pkt. 1.2, werden die Gebühren im Rahmen des Kostendeckungsprinzips **über** dem Mindestsatz liegen.

2. Sonderregelungen

2.1. Verwaltungsgebühr Verein

Je Mitglied der Abteilung ist als VERWALTUNGSGEBÜHR Verein an den GESAMTVEREIN jährlich 1,- € zu entrichten. Die Abführung erfolgt über den Kassenwart der Abteilung Freizeitsport. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl der Gruppe mit Stand vom 31.12. des vorhergehenden Jahres.

Die VERWALTUNGSGEBÜHR Verein ist durch die Abteilungsvorstände bis zum 31.01. des folgenden Jahres auf das Konto des Gesamtvereins zu überweisen.

2.2. Geschäftsführeranteil

Der GESCHÄFTSFÜHRERANTEIL ist halbjährlich zu entrichten. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl der Gruppe mit Stand vom 31.12. des vorhergehenden Jahres.

2.3. Berliner Turn- und Freizeitsport- Bund (BTFB)

Für die Zahlung der jeweils geltenden Sockelbeiträge an den zuständigen Fachverband des Landessportbundes Berlin (Berliner Turn- und- Freizeitsport- Bund (BTFB) ist die Mitgliederzahl der Gruppe mit Stand vom 31.12. des vorhergehenden Jahres maßgeblich.

2.4. Verwaltungsgebühr Abteilung

Der Arbeitsaufwand der ABTEILUNGSLEITUNG rechtfertigt eine VERWALTUNGS- GEBÜHR Abteilung.

Die Höhe dieser Verwaltungsgebühr setzt sich zusammen aus den Jahresmitgliedsbeiträgen des Abteilungsleiters und des Kassenswartes. Für die Zahlung ist die Mitgliederzahl der Gruppe mit Stand vom 31.12. des vorhergehenden Jahres maßgeblich.

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.12.2006, 14.11.2013, 30.10.2014, 09.11.2017, zuletzt am 25.10.2018 geändert und neugefasst beschlossen und tritt damit ab 01.01.2019 in Kraft.